

Zu dieser Zeit war aber, und zwar durch den Beifall auf den Photographieen, der Vorbehalt des Bervielfältigungsrechtes bereits ausgesprochen worden.

Es erübrigt bei dieser Sachlage nur noch die Prüfung der Frage, in welcher Form der in § 10 des Patents vorgeschriebene Vorbehalt auszusprechen ist, um daraus zu beurteilen, ob durch den auf den Photographien enthaltenen Vermerk der Vorschrift des § 10 Genüge geleistet wurde.

Der Gesetzgeber spricht sich über die Form, in welcher der Vorbehalt nach § 10 auszusprechen ist, nicht näher aus. Er fordert zwar einen »ausdrücklichen« Vorbehalt; ein ausdrücklicher Vorbehalt heißt aber nichts anderes als ein Vorbehalt in Worten. Wo und in welcher Weise soll aber dieser Vorbehalt ausgesprochen werden? Harum (österreich. Preßgesetzgebung. Wien 1857) will zur Beantwortung dieser Frage die Analogie des § 17 des Patents heranziehen. Dieser Paragraph spricht von der Befugnis der Staatsverwaltung, den Urhebern, Herausgebern oder Verlegern »großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke« in Form eines Privilegiums eine noch über die gesetzliche Dauer hinausgehende Schutzfrist zu verleihen und normiert in Bezug hierauf: »Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich oder, wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der l. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.« Demgemäß meint nun Harum, daß auch der Vorbehalt des § 10 auf dem Kunstwerke selbst oder »wo dies nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann«, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der Provinz bekannt zu machen sei. Allein es liegt auf der Hand, daß diese Analogie nicht zutreffend ist. In § 17 handelt es sich um ein Staatsprivilegium, also um ein Recht, welches erst durch die Verleihung erworben wird, dessen Existenz daher von niemandem vermutet werden kann. Ein dergleichen Recht muß allerdings in einer Weise kundgemacht werden, daß jedermann von demselben leicht Kenntniß erhält. Im § 10 handelt es sich aber um ein Recht, welches der Künstler schon durch die Erzeugung des Werkes erwirbt, welches er besitzt und nur durch die Unterlassung des Vorbehaltes wieder verwirken kann. Ein Verzicht auf ein Recht kann nicht so ohne weiteres vermutet werden. Das Gesetz kann fordern, daß derjenige, welcher ein Werk nachbilden will, sich vorerst darüber die Gewißheit verschaffe, ob der Künstler oder sein Rechtsnachfolger auf ihre Rechte verzichtet haben. Hier muß es offenbar genügen, wenn nur der Vorbehalt in einer Weise ausgesprochen wurde, der es jedermann ermöglicht, sich diese Gewißheit zu verschaffen.

Näher liegend wäre die Analogie der oben cit. §§ 5, 6, und 8 des Patents. Allein eine analoge Anwendung ist hier in der Mehrzahl der Fälle aus äußeren Gründen ausgeschlossen. In diesen Fällen ist stets davon die Rede, daß der Vorbehalt auf dem »Titelblatt«, in der »Vorrede« u. ausgesprochen werde. Auf diese Weise läßt sich der Vorbehalt aber nur bei Druckwerken anbringen. Wie soll eine analoge Anbringung bei einem Gemälde oder einer Statue stattfinden? Das wäre höchstens bei Werken der graphischen Kunst möglich; diese sind aber zum großen Teile selbst nur Nachbildungen anderer Kunstwerke und jedenfalls nicht die hauptsächlichste Erscheinungsform von Kunstwerken, an welche in § 10 gedacht ist.

Die Analogie läßt uns also in dieser Frage gleichfalls im Stiche, und wir sind darauf angewiesen die Frage aus allgemeinen Prinzipien zu beantworten. Wird nun bedacht, daß es sich in § 10 um eine Ausnahmsbestimmung handelt, daß Ausnahmsbestimmungen stets einschränkend auszulegen sind, daß es sich hier um den Verzicht auf ein Recht handelt, welches der Berechtigte aufgibt, ein Verzicht aber insoweit nicht vermutet werden kann, als nicht eine klare Willenserklärung des Verzichtenden vorliegt, so wird man bei dem Mangel besonderer Vorschriften notwendig zu

dem Schluß gelangen müssen, daß jede Art von Dokumentierung der Willensabsicht, sich das Recht der Bervielfältigung vorzubehalten, von seiten des Berechtigten zur Wahrung dieses Rechtes genügt.

Durch den von dem Photographen B auf den publizierten Photographien aufgedruckten Vorbehalt war dieser Form zweifellos Genüge geleistet und C somit zur Klageführung zweifellos legitimiert.

Holländische Periodica des Jahres 1887.

Die »Nederlandsche Bibliographie«, das von C. L. Brinkman in Amsterdam und Mart. Nijhoff im Haag herausgegebene Verzeichnis von in Holland und dessen überseeischen Besitzungen neu erschienenen Büchern u., überrascht und erfreut im März d. J. durch eine »Extra-Nummer«, enthaltend ein systematisches Verzeichnis der Zeitschriften und periodisch erscheinenden Werke, jedoch mit Ausnahme der Tages- und Provinzialblätter, der Provinzial-, Handelskammer-, Vereins- u. Berichte, der Provinzial-, städtischen und gelehrten Jahrbücher, der Adreßbücher u. dergl.

Wäre auch dieses Verzeichnis unzweifelhaft noch willkommener, wenn alle die obengenannten Gattungen von Periodicis mit aufgenommen worden wären — denn die Bibliographie der Periodica liegt noch bedenklich im argen —, so muß man doch den Herausgebern schon jetzt recht dankbar sein; geben sie doch Auskunft über rund 450 Titel mit Angabe der Verlagsorte, der Verleger, der Preise und der Erscheinungsweise. Davon kommen 34 auf Zeitschriften allgemeinen Inhalts, 97 auf Theologie, Kirchengeschichte und Philosophie, 25 auf Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Genealogie u., 41 auf Staats- und Verwaltungsrecht, sowie Rechtswissenschaft, 62 auf Nationalökonomie, Handel, Finanzen u., 20 auf Erziehung und Unterricht, 24 auf Naturwissenschaften und Mathematik, 20 auf Landbau, Viehzucht und Fischerei, 27 auf Mechanik, Fabrik- und Handwerksindustrie, 16 auf die gesamte Medizin, 12 auf Kriegswesen, 18 auf die schönen Künste, 41 auf Sprachwissenschaft und Litteratur, endlich 13 auf Verschiedenes und Moden. 17 erscheinen einmal vierteljährlich, 62 einmal jährlich, 139 alle Monate, 51 unbestimmt, 25 alle zwei Monate, 27 zweimal im Monat und die übrigen ungefähr wöchentlich. 9 erscheinen in französischer, 3 in deutscher, 2 in englischer, die übrigen in holländischer Sprache. Von allen erscheinen nur 12 in den überseeischen Besitzungen, dagegen 109 in Amsterdam, 92 im Haag, 35 in Rotterdam, 28 in Utrecht, 27 in Leiden; die übrigen entfallen auf viele kleinere Verlagsorte.

Bermischtes.

Generalversammlung des Schweiz. Vereinsfortiments den 5. Juni 1887. — Der vom Präsidenten Herrn C. R. Ebell erstattete Jahresbericht konstatierte mit Befriedigung, daß auch im verflossenen, fünften, Geschäftsjahr das Unternehmen auf der Bahn einer ruhigen, stetigen Entwicklung fortgeschritten ist. Drei neue Mitglieder traten der Genossenschaft bei, so daß die Gesamtzahl sich jetzt auf 54 mit 74 Anteilscheinen beläuft. Der Jahresabsatz beläuft sich auf 178 861 Fr., weist also eine Steigerung von 15 744 Fr. 14 Cts. gegenüber dem Vorjahre auf. Diese Vermehrung ist einestheils dem zuzuschreiben, daß nahezu alle Mitglieder das Vereinsfortiment in verstärktem Maße benützt haben, — so sind z. B. sechs aus der Stufe »500—1000 Fr.« in die Stufe »1000—1500 Fr.« aufgerückt, zwei aus 4000—5000 zu 5000—6000 Fr. und zwei aus der Stufe 6000—10 000 zu dem Gipfel »über 10 000 Fr.« — andernteils dem Umfande, daß sich Olden mehr und mehr zu einer Centralbezugsquelle für die nicht mit Leipzig in Verbindung stehenden Buchhändler der französischen Schweiz herabildet. Während im vorletzten Berichtjahr 31 Nichtmitglieder von Olden bezogen, waren es in diesem Jahre nicht weniger als 52!

Auf einen Reingewinn ist es ja eigentlich beim Schweiz. Vereinsfortiment nicht abgesehen. Der schnelle und billige Bezug an sich soll dem Genossenschaftler sein eingeschossenes Kapital verzinzen. Um so angenehmer berührte die Nachricht, daß sich außer diesen bereits genossenen Vorteilen ein Gewinnsaldo von 5300 Fr. 43 Cts. ergebe, wovon 2325 Fr. 10 Cts. dem Reservefond überwiesen, 5% Dividende an die Mitglieder ausbezahlt, der Rest zu einer Gratifikation und zu Neuananschaffungen verwandt werden soll.

Die Preßgewerbe in Elsaß-Lothringen. — Der Gesetzentwurf »betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens«, welcher gegenwärtig den Reichstag beschäftigt, führt bekanntlich in § 1 die nach den mehrfachen Abänderungen heute im Deutschen Reich bestehende Fassung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1888 ab als Reichsgesetz ein. Die in dem Entwurf für die Preß-